

An die  
Mitglieder der UdS

Vizepräsident für Verwaltung  
und Wirtschaftsführung

Aktenzeichen 621 – KJ  
Datum 12.06.2020  
Betreff Wichtige Informationen zu den Tarifänderungen zum 01. Januar 2020

**Dezernat Personal**  
Personalservice f. Tarifbeschäftigte

T: +49 (0) 681 302 2221  
F: +49 (0) 681 302 4388

Sehr geehrte Damen und Herren,

infolge der Tarifeinigung 2019 erfolgten u. a. zahlreiche Änderungen in der Entgeltordnung (EGO) zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Diese Änderungen haben auch Auswirkungen auf die UdS und sollen im Folgenden kurz erläutert werden. Vorab möchten wir noch erwähnen, dass diese Information u.a. aufgrund der Krisensituation etwas zeitverzögert verschickt werden konnte. Gleichzeitig weisen wir aber auch darauf hin, dass noch ausreichend Zeit ist, um ggf. die Umsetzung der unten beschriebenen Änderungen für sich zu beantragen.

**Besucheradresse:**  
Standort Meerwiesertalweg  
Meerwiesertalweg 15  
66123 Saarbrücken

**Postanschrift:**  
Universität des Saarlandes  
Dezernat Personal  
Standort Meerwiesertalweg  
Postfach 15 11 50  
66041 Saarbrücken

Änderungen, die rückwirkend zum 01.01.2019 beschlossen wurden (z.B. die Aufspaltung der bisherigen Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppen 9a und 9b), sind von der UdS bereits umgesetzt worden und werden hier nicht weiter betrachtet. Darüber hinaus wurden aber auch Änderungen beschlossen, die zum 01.01.2020 wirksam werden. Konkret handelt es sich um folgende:

[persabt@univw.uni-saarland.de](mailto:persabt@univw.uni-saarland.de)  
[www.uni-saarland.de/personalabteilung](http://www.uni-saarland.de/personalabteilung)

- Im Allgemeinen Teil I der Entgeltordnung werden Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 5 bis 9b geändert, insbesondere werden hier die neuen Tätigkeitsmerkmale „abgeschlossene Berufsausbildung“ und „abgeschlossene Hochschulbildung“ eingeführt. Für Mitarbeitende, die in diese Entgeltgruppen eingruppiert sind, hat dies vorerst keine Konsequenz. Bei Neueinstellungen sind diese Qualifikationen nun jedoch notwendig.
- Im Teil II der Entgeltordnung (für spezielle Berufsgruppen wie z.B. Techniker, Meister etc.) ergeben sich ebenfalls Änderungen und Ergänzungen, wie z. B. weitere Fallgruppen, andere Tätigkeitsmerkmale etc. Auch hier gilt, dass es keine Auswirkungen auf bisherige Eingruppierungen hat jedoch bei Neueinstellungen berücksichtigt werden muss.

Neben den allgemeineren Änderungen ergeben sich zudem für folgende Berufsgruppen Veränderungen, die auch Auswirkungen auf bereits Beschäftigte haben können:

- *Bibliotheksbeschäftigte*: Diese werden zukünftig nach dem Teil I der EGO, d.h. auf der Basis Allgemeiner Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst eingruppiert. Damit sind die bisherigen Unterschiede zum Allgemeinen Verwaltungsdienst abgeschafft und Höhergruppierungsmöglichkeiten eröffnet. Wichtig ist: Die Überprüfung der Eingruppierung bereits Beschäftigter erfolgt jedoch nicht automatisch, sondern nur auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.12.2020 an das Personaldezernat zu stellen ist. Eine mögliche Höhergruppierung wirkt dann automatisch zurück zum 01.01.2020. Bitte beachten Sie, dass eine Höhergruppierung einen Mitarbeitenden nicht immer besserstellt. Da dies von vielen Einzelfaktoren abhängt, sollte jede/r Antragsteller/in ihre/seine individuelle Situation genaustens prüfen, bevor der Antrag gestellt wird.
- *Technische Beschäftigte*: Soweit technische Beschäftigte bisher dem Teil II der EGO, Abschnitt 15, Unterabschnitt 15.2 („Handwerksmeister“) oder auch dem Abschnitt 22, Unterabschnitt 22.2 („Techniker“) zugeordnet waren gilt, dass im Abschnitt für die „Meister“ sowie im Abschnitt für die „Techniker“ die EG 7 entfällt und in die EG 8 überführt wird. Zusätzlich wird im Abschnitt für die „Techniker“ die EG 9b eingeführt, die der bisherigen EG 9a mit Entgeltgruppenzulage entspricht. Wichtig ist: Auch für die technisch Beschäftigten gilt gemäß § 29d des TVÜ-Länder in der Fassung des ÄTV Nr. 10, dass zur Überprüfung der Eingruppierung zwingend ein Antrag an das Personaldezernat zu stellen ist. Dieser muss bis zum 31.12.2020 erfolgen und wirkt auf den 01.01.2020 zurück. Da auch hier gilt, dass eine Höhergruppierung einen Mitarbeitenden nicht immer besserstellt und von vielen Einzelfaktoren abhängig ist, sollte jede/r Antragsteller/in ihre/seine individuelle Situation genaustens prüfen, bevor der Antrag gestellt wird.

Sollte Ihr Arbeitsverhältnis am 01.01.2020 – zum Beispiel wegen Elternzeit – ruhen, beginnt die Jahresfrist für einen Antrag erst mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit.

Für alle, die von den Änderungen betroffen sind, empfehlen wir, dass in Ruhe geprüft wird, ob sich ein Höhergruppierungsantrag für sie lohnt, was, wie oben bereits erwähnt, durchaus individuell unterschiedlich sein kann. Hier sollte ggf. auch auf eine Beratung durch Verbände oder Gewerkschaften bzw. Vertretungen zurückgegriffen werden.

Für Fragen zur aktuellen Eingruppierung und Stufenzuordnung stehen Ihnen Ihre zuständigen Sachbearbeiter/innen in der Abteilung für Tarifbeschäftigte gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß  
Ihr Dezernat Personal